



dbb Hessen

dbb beamtenbund und tarifunion
Landesbund Hessen

NACHRICHTEN

Januar 2012

Gewerkschaftspolitische Arbeitstagung des DBB in Köln am 8.1. – 10.1.2012

Traditionell findet am Jahresbeginn eine große dreitägige Jahrestagung der „DBB-Familie“ statt, in der wichtige gesellschaftspolitische Fragen und Entwicklungen beleuchtet werden und die sich regen Zuspruchs aus Politik, Wirtschaft und dem Gewerkschaftslager erfreut. Dieses Jahr standen die gesellschaftlichen Herausforderungen angesichts der dramatischen demographischen Entwicklung in Deutschland im Mittelpunkt. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Bund und Ländern – an der Spitze die Bundeskanzlerin **Dr. Angela Merkel**, Bundesinnenminister **Hans-Peter Friedrich** und der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalens, **Dr. Norbert Walter-Borjans**, sowie der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit, **Frank-Jürgen Weise**, referierten zu der Thematik. Der Bundesvorsitzende des DBB, **Peter Heesen**, hielt zum Auftakt der Tagung eine vielbeachtete Grundsatzrede auch zu den Auswirkungen und den entstehenden Konkurrenzsituationen der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft. Er forderte in diesem Zusammenhang eine umfassende Reform des öffentlichen Dienstes mit Aufstiegschancen und vernünftigen Arbeitsbedingungen, um diesen für die dort Beschäftigten und für die Nachwuchsgewinnung attraktiv zu halten. Diskussionsrunden mit Bundestagsabgeordneten aller Parteien vertieften und beleuchteten die sich mittel- und langfristige stellende Problematik. Auch der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, **Otto Kentzler**, war mit von der Partie. Selbstverständlich war auch der **dbb Hessen** und seine **Fachgewerkschaften und -verbände** prominent vertreten. Das Presseecho der Veranstaltung war immens. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen dürfen wir auf die ausführliche Dokumentation der Tagung auf der Homepage des DBB unter www.dbb.de verweisen.



dbb Hessen trifft sich mit Innenpolitikern der Fraktion der SPD im Hessischen Landtag

Auf Einladung des Referats Innen- und Rechtspolitik der **SPD-Fraktion** im Hessischen Landtag führte der Landesvorsitzende **Walter Spieß** zusammen mit der stellvertretenden Vorsitzenden **Ute Wiegand-Fleischhacker** und dem stellvertretenden Vorsitzenden **Heinz-Dieter Hessler** am 17.1.2012 ein Jahresauftaktgespräch mit den für die Innenpolitik maßgeblichen Landtagsabgeordneten der **SPD** des Landes. Themen des ausführlichen Meinungsaustausches waren u. a. die bevorstehende Fortführung der Dienstrechtsreform, die Novellierung der Hessischen Beihilfenverordnung sowie grundsätzliche Fragen zur Fortentwicklung des Hessischen Tarifrechts im öffentlichen Dienst Hessens im Gleichklang mit der Entwicklung im TdL-Bereich.



(v.l.n.r.: Günter Rudolph, Ute Wiegand-Fleischhacker, Dieter Hessler, Walter Spieß, Nancy Faeser, Lisa Gnadl, Thorsten Schäfer-Gümbel)

Europaarbeit im dbb Hessen

Am 26. Oktober 2011 wurde das Europakomitee Hessen e.V. gegründet. Da der **dbb Hessen** sich in die immer mehr an Bedeutung gewinnende Europapolitik verstärkt einbringt, kandidierte die stellvertretende Landesvorsitzende, **Ute Wiegand-Fleischhacker**, für den nach der Gründung des Europakomitees neu gegründeten Vorstand. Mit einem für den **dbb Hessen** sehr guten Ergebnis wurde sie auch als Beisitzerin in den Vorstand des neuen Vereins gewählt.



Unter Berücksichtigung der durchaus prominenten Besetzung des neugewählten Vorstands mit **Friedrich Bohl**, Vorsitzender des Bundes deutscher Vermögensberater und früherer Kanzleramtsminister, an der Spitze des neu gegründeten Vereins „Europakomitee Hessen e. V.“, zeigt sich auch die dem Verein zugeordnete Bedeutung. Weitere Mitglieder des Vorstands sind die Stellvertreter **Volker Weber** (Vorsitzender der IG Chemie Hessen), **Dr. Jan Hilligardt**, Geschäftsführender Direktor des Hessischen Landkreistages und **Dr. Christof Riess**, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main. Schatzmeister ist **Roland von Hunnius**, Stellvertretender Landesvorsitzender der Europa-Union Hessen. **Zweck des Vereins** ist die Förderung des Europagedankens und der europäischen Integration, der Informations-, Erfahrungs- und Meinungs austausch über aktuelle Fragen und Entwicklungen der Europa-Politik, die Unterstützung hessischer europapolitischer Interessen sowie die Verständigung zwischen den europäischen Nationen. Zu den Mitgliedern zählt das Land Hessen. Es wird im Vorstand vertreten durch Europastaatssekretärin **Nicola Beer**. Der Verein „Europakomitee Hessen e. V.“ löst das bereits seit Ende der 1970er Jahre bestehende Gremium Europakomitee Hessen ab. Der Verein, der überparteilich und überkonfessionell arbeitet, wird seinen Mitgliedern künftig nach wichtigen EU-Ratssitzungen Informationen anbieten. Darüber hinaus sind der Aufbau einer Internetseite, die Ausrichtung von Bürgerforen und Informationsveranstaltungen sowie der Aufbau eines Mediennetzwerks geplant.

Begrenzte Dienstfähigkeit:

Zuschlagsgewährung vor Neuregelung: VGH-Urteil vom 6.4.2011 löst Novellierungsbedarf aus – Vorgriffsregelungen greifen

Zunächst einmal wollen wir das Rechtsinstitut der „begrenzten Dienstfähigkeit“ in groben Zügen noch einmal kurz skizzieren:

Vorbemerkung:

Früher konnte eine Beamtin oder ein Beamter entweder nur dienstfähig oder dienstunfähig sein. Zwischenzeitlich ist aber - auch um verstärkt dem Grundsatz „Rehabilitation statt Versorgung“ Rechnung tragen zu können - ein „Zwischenstadium“ möglich. Es kann auf sogenannte „begrenzte Dienstfähigkeit“ erkannt werden. Sie kommt in Betracht, wenn der Beamte gesundheitlich so angeschlagen ist, dass er nicht in der Lage ist, seine Dienstpflichten über die volle Wochenarbeitszeit zu erfüllen. Allerdings muss er noch zu 50 % dienstfähig sein. Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit beinhaltet zugleich die Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Deshalb wird unter Einschaltung der zuständigen ärztlichen Dienste über das Vorliegen der Dienstfähigkeit, der begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit unter Beachtung des vorgeschriebenen förmlichen Verfahrens entschieden. Dies heißt nun nicht, dass die Beamtinnen und Beamten sozusagen „teilstationiert“ werden. Sie verbleiben im aktiven Dienst in ihrem statusrechtlichen Amt und werden grundsätzlich in ihrer bisherigen Tätigkeit weiter verwendet.

Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, sondern die betroffenen Personen erbringen die ihnen persönlich mögliche Dienstleistung vollständig.

Allerdings hat die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit Auswirkungen auf die Besoldung und die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bei der Versorgung.

Rechtsgrundlage der begrenzten Dienstfähigkeit:

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist in § 27 Beamtenstatusgesetz geregelt, der unmittelbar auch für die hessischen Beamtinnen und Beamte gilt.

Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit:

Folgende „Bandbreite“ ist zu beachten.

Die begrenzte Dienstfähigkeit muss prozentual zwischen 50 % und unter 100 % festgesetzt werden. Fällt der prozentuale Anteil der Dienstfähigkeit unter die 50 %-Marke, ist auf Dienstunfähigkeit zu erkennen.

Es ist auch möglich, als dienstunfähige Beamtin oder dienstunfähiger Beamter reaktiviert zu werden. Bei der Reaktivierung kann - je nach gesundheitlicher Verfassung - die volle Dienstfähigkeit oder die nur noch begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt werden.

Auswirkung auf die Besoldung:

Zunächst steht den begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten – wie den „freiwillig“ Teilzeitbeschäftigten – das Gehaltsvolumen zu, das ihrem reduzierten Arbeitsumfang entspricht. Sie dürfen aber keinesfalls betragsmäßig unter die Grenze fallen, die Ihnen als Versorgungsbezüge zugestanden hätte, wenn sie anstelle der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit für dienstunfähig erklärt worden wären.

Im Unterschied zu den Teilzeitbeschäftigten haben die begrenzt Dienstfähigen einen Anspruch auf einen Zuschlag zur Besoldung, der per Rechtsverordnung festzusetzen ist.

Auswirkung auf die Versorgung:

Versorgungsrechtlich ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit – analog wie bei Teilzeit – entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltsfähig. Im Unterschied zu einer normalen Teilzeitbeschäftigung ist eine „Günstigerrechnung“ durchzuführen. Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist mindestens im Umfang der im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltsfähig.

Tritt die begrenzt dienstfähige Beamtin oder der begrenzt dienstfähige Beamte in den Ruhestand wird das Ruhegehalt unter Anwendung des erreichten Ruhegehaltsatzes aus den dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen berechnet. Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand fallen – unter Anwendung der allgemein geltenden Regelungen – Versorgungsabschläge an.

Sonstiges

Nebentätigkeiten sollen grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn die Beamtin oder Beamte durch deren Übernahme nicht über Gebühr beansprucht wird. Bei der hierfür allgemein als Faustregel geltenden 1/5 Regelung ist als Bemessungsgrundlage auf die im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit reduzierte Arbeitszeit abzustellen.

Beihilfenrechtlich gilt der Bemessungssatz, der für die aktiven Beamtinnen und Beamten maßgeblich ist und nicht der erhöhte Bemessungssatz, der bei den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern greift.

Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der Besoldung ggf. als Grundlage auf das fiktive Ruhegehalt abstellt.

Auch steuerlich ist nicht von Versorgungsbezügen auszugehen, so dass kein Versorgungsfreibetrag zum Abzug kommt.

Neue Rechtsentwicklung zur Gewährung des besoldungsrechtlichen Zuschlags

Die bisher geltende Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG und ist deshalb insgesamt unwirksam. Dies hat der VGH Hessen in seinem Urteil vom 6.4.2011 - A 2375/09 entschieden. Der Entscheidung liegt der Fall einer teilzeitbeschäftigten Beamtin zugrunde, die bei eingetretener begrenzter Dienstfähigkeit nach der derzeitigen Rechtslage aufgrund der vorgegebenen Berechnung – anders wie bei vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamte, bei denen auf begrenzte Dienstfähigkeit erkannt wird – keinen Zuschlag zu ihrer Dienstbezügen erhielt.

Hierin sieht der VGH eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung von Teilzeitkräften gegenüber Vollzeitkräften.

Im Tenor der Entscheidung heißt es:

„Wird die Gewährung bzw. die Höhe des Zuschlags für begrenzt dienstfähige Beamte davon abhängig gemacht, ob für sie mit der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit eine Verminderung der Arbeitszeit einhergeht, werden zuvor in Teilzeit beschäftigte Beamte in nicht zu rechtfertigender Weise benachteiligt.“

Die Entscheidung ist im Internet unter „Hessenrecht Landesrechtsprechungsdatenbank“ im Wortlaut abrufbar.

Der HMdI zieht hieraus die Konsequenz die Zuschlagsverordnung im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit konzeptionell neu zu fassen. Ein konkreter Entwurf der beabsichtigten Änderung liegt dem **dbb Hessen** aber noch nicht vor.

Es gibt allerdings eine Art „Vorgriffsregelung“ verbunden mit einer Absichtserklärung zur Neufassung der Verordnung.

In Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit, die wegen des Mindestumfangs der Herabsetzung der Arbeitszeit (musste mindestens 20 v. H. betragen) oder die wegen im Vergleich zu Vollzeitkräften niedrigerer Durchschnittsarbeitszeit keinen Zuschlag erhielten, soll ein Zuschlag gewährt werden.

Der Zuschlag zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit soll künftig unabhängig vom Umfang der Arbeitszeit ermittelt werden und 5 % der Dienstbezüge, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, betragen. Mindestens sollen allerdings 220 € gezahlt werden. Dieser Zuschlag soll entweder die in Höhe des fiktiven Ruhegehalts gezahlten Dienstbezüge oder die (höheren) anteiligen Dienstbezüge erhöhen. Im letzteren Falle kann es andererseits jedoch auch wieder zu einer gewissen Verringerung des Zuschlags kommen.

Aus Gründen der Fürsorge wird begrenzt Dienstfähigen, die nach bisherigem Recht von der Zahlung eines Zuschlags von den Dienstbezügen ausgeschlossen waren oder bei denen die begrenzte Dienstfähigkeit erst nach dem Urteil des VGH Kassel festgestellt wurde, vorgriffsweise und unter Vorbehalt der späteren Regelung durch Verordnung eine Abschlagszahlung von 150 € monatlich gewährt. Sie finden diese Vorgriffsregelung im Staatsanzeiger Nr. 52/2011 auf Seite 1586.

Wessen Teildienstfähigkeit vor Ergehen der Entscheidung des VGH Kassel festgestellt wurde, erhält zunächst den Zuschlag in unveränderter Höhe weiter.